

<b>Welche allgemeinen Voraussetzungen müssen Sie aktuell für eine Einbürgerung erfüllen?</b>
--

Stand: 27. Juni 2024

Wer seit fünf Jahren dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland lebt, könnte grundsätzlich unter folgenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Einbürgerung haben:

- unbefristetes oder auf Dauer angelegtes Aufenthaltsrecht zum Zeitpunkt der Einbürgerung; nicht ausreichend ist eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 und § 104c Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
- durch einen Nationalpass geklärte Identität und Staatsangehörigkeit
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes
- ausreichende Deutschkenntnisse
- Nachweis über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland
- eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts ohne Anspruch auf Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) oder SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung) für sich und die unterhaltsberechtigten Angehörigen
- ausreichende Altersvorsorge (ausreichende Pflichtbeiträge zur Deutschen Rentenversicherung oder private Rentenversicherung oder ausreichendes Vermögen bzw. Eigentum, Ausnahmen sind möglich)
- Gewährleistung der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse, insbesondere keine gleichzeitige Verheiratung mit mehreren Ehegatten
- Keine Verurteilung wegen einer Straftat

Nähere Informationen zu den o.g. Voraussetzungen sowie zu den erforderlichen Unterlagen entnehmen Sie bitte dem gesonderten Merkblatt „Hinweise zum Einbürgerungsantrag“.

**Wichtig:** Sie müssen in Remscheid Ihren Hauptwohnsitz haben, um die Einbürgerung bei der Einbürgerungsbehörde der Stadt Remscheid zu beantragen